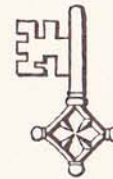


Grundgesetz
der Genossenkorporation
von Stans



Grundgesetz der Genossenkorporation Stans

Die Genossengemeinde, gestützt auf Art. 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz),

b e s c h l i e s s t :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Grundgesetz regelt die Organisation und Verwaltung der Genossenkorporation Stans. Zweck

Art. 2

Das Gebiet der Genossenkorporation Stans umfasst die Gemeindegebiete von Stans und Oberdorf (siehe Ortsplan im Anhang). Genossenskreis

Art. 3

Das Genossenbürgerrecht wird durch folgende Geschlechter mit dem Bürgerrecht der Gemeinde Stans vermittelt: Businger, Durrer, Vokinger, Lussi, Bläsi, Kayser, von Matt, Leuw, Zelger, Gut, Imboden, Zumbach, Rengger, Blättler, Odermatt, Fischer, Flury. Genossengeschlechter

Diese Aufzählung ist unter dem Vorbehalt anderer Nachweise abschliessend.

Art. 4

Die Amtsdauer der Genossenkorporationsbehörden, des Genossenschreibers und des Genossenweibels beträgt vier Jahre. Amtsdauer

Art. 5

Stimm- und wahlberechtigte Personen sind gehalten, an den Genossengemeinden teilzunehmen. Jede Person, die das passive Wahlrecht hat, ist verpflichtet, ein ihr übertragenes Amt für eine Amtsdauer zu übernehmen. Mitwirkungspflichten

Wahablehnung	Art. 6
	Verweigert die gewählte Person die Amtsausübung, hat sie eine Busse von höchstens Fr. 500.– zu bezahlen.
	Der Genossenrat legt die Höhe der Busse fest; die Busse kann mit dem Korporationsnutzen verrechnet werden.

II. GENOSSENGEMEINDE

Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 7
	Die Genossengemeinde ist das oberste Organ der Genossenkorporation; sie übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Korporationsverwaltung aus.
	Sie ist zuständig für:
	1. Erlass des Grundgesetzes sowie der Verordnungen und Reglemente;
	2. Vornahme von Wahlen anlässlich der ordentlichen Frühjahrsgemeinde eines geraden Kalenderjahres:
	a) drei beziehungsweise vier Mitglieder des Genossenrates
	b) den Genossenvogt und Genossenkassier aus der Mitte des Genossenrates auf die Dauer von zwei Jahren;
	c) einen beziehungsweise zwei Rechnungsrevisoren;
	3. Wahl des Genossenschreibers und des Genossenweibels anlässlich der ordentlichen Frühjahrsgemeinde vor Beginn einer neuen Amtsdauer;
	4. Beschlussfassung anlässlich der ordentlichen Frühjahrsgemeinde:
	a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Genossenrates;
	b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme von Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;
	c) Festlegung des Korporationsnutzens;
	d) weitere traktandierte Geschäfte;
	5. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Genossenrates übersteigen;
	6. Verfügung über Grundstücke (Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile an Grundstücken usw.) der Genossenkorporation;

7. Beschlussfassung betreffend den Erwerb von Grundstücken;
8. alle weiteren Geschäfte, die gemäss der Korporations-Gesetzgebung oder durch Beschluss des Genossenrates der Genossengemeinde zugewiesen werden.

Art. 8	Durchführung
Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Frühling.	

Ausserordentliche Genossengemeinden sind einzuberufen, wenn es der Genossenrat beschliesst oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Personen, unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen; im letzten Fall hat die Genossengemeinde binnen zwei Monaten stattzufinden.

Art. 9	Form
Die Traktanden der Genossengemeinde sind mindestens zweimal vor der Genossengemeinde im Amtsblatt zu veröffentlichen.	

Die Anordnung einer geheimen Abstimmung ist dabei bekanntzugeben; Art. 13 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 10	Verhandlungsgegenstände
Anträge an die Genossengemeinde sind beim Genossenvogt einzureichen.	

Sie müssen an der ordentlichen Frühjahrsgemeinde behandelt werden, wenn sie bis zum 1. März eingereicht werden.

Art. 11	Ausstand
An der Genossengemeinde und im Genossenrat sind die kantonalen Bestimmungen über den Ausstand zu beachten.	

Art. 12	Beschlussfassung 1. Grundsätze
Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich bei folgenden Schlussabstimmungen:	

1. Totalrevision oder Teilrevision des Grundgesetzes;
2. Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Genossenkorporationen;
3. Verfügung über Grundstücke (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6).

Für das Zweidrittel-Mehr werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Genossengemeinde werden in allen übrigen Fällen mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften sowie bei Verordnungen und Reglementen gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 13

2. geheime
Abstimmung

Auf Anordnung des Genossenrates oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Personen verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Begehren von stimmberechtigten Personen müssen spätestens acht Tage vor der Genossengemeinde beim Genossenvogt schriftlich eingereicht werden.

III. GENOSSEN-RAT

Art. 14

Zusammen-
setzung

Der Genossenrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 15

Wahlverfahren

Die Wahlen in den Genossenrat sind derart festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei beziehungsweise vier Mitglieder zu wählen sind.

Art. 16

Arbeitsbereiche

Der Genossenrat ist in der Schaffung von Departementen frei. Er konstituiert sich, ausser in den Funktionen, die die Genossengemeinde bestimmt, selber.

Art. 17

Aufgaben und
Befugnisse

Der Genossenrat ist für alle Korporationsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ der Korporation zugewiesen werden.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Einberufung der Genossengemeinde;
2. Vorbereitung aller Geschäfte, die von der Genossengemeinde zu behandeln sind;
3. Feststellung des Genossenbürgerrechts und Wiedereinbürgerung;
4. Vertretung der Korporation nach aussen;
5. Vollzug der Beschlüsse der Genossengemeinde;

6. Genehmigung des Protokolls der Genossengemeinde;
7. Überwachung der Einhaltung des Korporationsgesetzes, des Grundgesetzes sowie der Verordnungen und Reglemente der Genossenkorporation;
8. Beschlussfassung über Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt der im Eigentum der Genossenkorporation stehenden Gebäude und Anlagen;
9. Bewirtschaftung des Korporationsvermögens;
10. Verwaltung des Korporationsvermögens und Verfügung darüber im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
11. Verwaltung des Vermögens der Fürsorgestiftung der Genossenkorporation und Beschlussfassung über Zuwendungen an die Empfänger;
12. Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
13. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen;
14. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
15. Wahl von Kommissionen für bestimmte Verwaltungszweige sowie für die Vorbereitung einzelner Geschäfte;
16. Bezeichnung der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen (vorbehalten bleiben Art. 25, Ziff. 1; Art. 27;
17. Wahl der Angestellten.

Art. 18

Der Genossenrat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die verbindlich vorgeschrieben sind gemäss der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde;
2. über alle Ausgaben, welche die Genossengemeinde beschlossen hat;
3. über einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 20 000.-;
4. über jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 5000.-;

Er hat bei Rechtsstreitigkeiten eine Prozessvollmacht bis zu einem Streitwert von Fr. 10 000.-.

Finanz-
kompetenzen

Überschreitung
der Finanz-
kompetenzen

Art. 19

Hat der Genossenrat seine Finanzkompetenzen gemäss Art. 18 überschritten, ist dies anlässlich der Beratung der entsprechenden Jahresrechnung der Genossengemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Versammlung

Art. 20

Der Genossenrat versammelt sich:

1. wenn es der Genossenrat beschliesst;
2. auf Einladung des Genossenvogts;
3. wenn mindestens ein Viertel der Ratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 21

Der Genossenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschluss-
fassung

Art. 22

Der Genossenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Genossenvogt stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Besoldungen

Art. 23

Die Besoldungen des Genossenrates, des Genossenschreibers, des Genossenweibels und der Revisoren werden durch einen besonderen Genossengemeindebeschluss festgelegt.

Die Kommissions- und Sitzungsgelder, die Entschädigungen für Extra-Arbeiten und die Reiseentschädigungen richten sich in der Regel nach den Ansätzen der kantonalen Kommissionen.

IV. ENGERE KOMMISSION

Zusammen-
setzung

Art. 24

Die engere Kommission besteht aus dem Genossenvogt, dem Genossenkassier und dem Genossenschreiber.

Aufgaben

Art. 25

Die engere Kommission hat die folgenden Aufgaben:

1. sie ist gemeinsam unterschiftsberechtigt bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragen werden;

2. sie beaufsichtigt und überwacht unter Zuzug des Departementchefs die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Allmende, der Alpen, der Liegenschaften und Wälder;
3. sie beaufsichtigt das Marchwesen;
4. sie besorgt alle Geschäfte, die ihr vom Genossenrat übertragen werden.

V. KORPORATIONSÄMTER

Art. 26

Der Genossenvogt leitet die Genossengemeinde, die Sitzungen des Genossenrates sowie der engeren Kommission. Genossenvogt

Er ist zuständig für:

1. Vertretung der Genossenkorporation nach aussen;
2. Überwachung der Tätigkeit des Genossenrates;
3. Überwachung der Tätigkeit des Genossenschreibers und der Angestellten der Genossenkorporation, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Genossenrates übertragen wird;
4. Erlass von Präsidialverfügungen gemäss Art. 25 des Kantonalen Korporationsgesetzes.

Ist der Genossenvogt verhindert, wird er durch den Genossenkassier vertreten; ist auch der Genossenkassier an der Amtsführung verhindert, vertritt das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Genossenrates den Genossenvogt.

Art. 27

Dem Genossenkassier obliegt die Führung der Finanzverwaltung in der Genossenkorporation. Genossenkassier

Er ist zuständig für:

1. das gesamte Rechnungswesen der Genossenkorporation, das er nach kaufmännischen und buchhalterischen Grundsätzen führt;
2. die Bezahlung der Rechnungen nach Einholen des Vismums des Genossenvogtes oder eines entsprechenden Protokollauszuges beim Genossenschreiber und sorgt für das Inkasso der Guthaben;
3. die Verwahrung der Wertschriften im Bankdepot und legt den Depotschein den Rechnungsrevisoren vor;

4. die Vorlage der Jahresrechnung zuhanden des Genossenrates und der Genossengemeinde, die auf den 31. Dezember abgeschlossen und durch die Rechnungsrevisoren geprüft wird.

Der Genossenkassier führt im Rechnungswesen Einzelunterschrift.

Art. 28

Genossenschreiber

Der Genossenschreiber amtiert als Protokollführer der Genossengemeinde, des Genossenrates und der engeren Kommission.

Er ist zuständig für:

1. Führung des Registers betreffend das Stimmrecht sowie betreffend das Korporationsnutzungsrecht;
2. Erledigung der Korrespondenz;
3. Verwaltung des Korporationsarchivs.

Art. 29

Genossenweibel

Der Genossenweibel ist von Amtes wegen Stimmenzähler an der Genossengemeinde. Im übrigen erledigt er die Aufgaben, die ihm durch den Genossenrat übertragen werden.

Art. 30

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Genossenkorporation und erstatten der Genossengemeinde Bericht.

Die Rechnungsrevisoren können im Rahmen ihrer Aufgabe in alle Protokolle und Akten der Behörden der Genossenkorporation Einsicht nehmen.

Stellen sie Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, haben sie der betreffenden Behörde Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben. Wird der Mangel auch nach erfolgter schriftlicher Orientierung des Genossenrates nicht behoben, haben die Rechnungsrevisoren der Genossengemeinde Bericht zu erstatten.

Art. 31

Angestellte

Der Genossenrat hat mit den Angestellten über ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten schriftliche Arbeitsverträge abzuschliessen.

Die Angestellten unterstehen dem Genossenvogt, soweit diese Aufgabe nicht einem andern Mitglied des Genossenrates übertragen wird.

VI. KORPORATIONSNUTZEN

Art. 32

Das Recht, den Korporationsnutzen zu beziehen, richtet sich unter Vorbehalt von Art. 34 dieses Grundgesetzes, nach den Artikeln 15–19 des kantonalen Korporationsgesetzes. Grundsatz

Für den Antritt des Nutzungsrechtes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Wohnsitz im Genossenkreis Stans und Oberdorf;
2. Erfüllung des 25. Altersjahres am 15. März;
3. Anmeldung bis spätestens am 15. März beim Genossenvogt.

Art. 33

Personen, die sich für den Antritt des Korporationsnutzungsrechtes anmelden, haben eine einmalige Einschussgebühr von Fr. 50.– zu bezahlen. Bei Wiederantritt ist Fr. 25.– zu entrichten. Einschussgebühr

Art. 34

Der Korporationsnutzen wird nur an Personen entrichtet, die während des Nutzungsjahres im Genossenkorporationskreis ununterbrochen Wohnsitz hatten. Umfang

Wer am Auszahlungstag den Korporationsnutzen nicht abholt, hat sich nachher unter Kostenfolge persönlich um die Auszahlung zu bemühen.

Stirbt eine Person, die das Korporationsnutzungsrecht angetreten hat, vor dem 15. September, ist dem Nachlass der halbe Korporationsnutzen zu überweisen; stirbt diese Person am 15. September oder später, ist dem Nachlass der ganze Korporationsnutzen in der Höhe des Vorjahres zu überweisen.

VII. VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS

Art. 35

Grundsätze

Das Vermögen der Genossenkorporation ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

Art. 36

Rechnungswesen

In der Verwaltungsrechnung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres auszuweisen.

Die Vermögensbilanz hat den Stand und die Zusammensetzung des Korporationsvermögens am Ende des Rechnungsjahres auszuweisen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Korporations-
nutzen ausser-
halb des
Genossenkreises

Genossensbürgerinnen und Genossensbürger, die ihr Nutzungsrecht gemäss Artikel 20, Absatz 1 und 2, des Grundgesetzes vom 9. Juni 1972/1. Februar 1973 bis zum 15. März 1993 angetreten haben, behalten dieses Nutzungsrecht.

Art. 40

Rechtskraft

Dieses Grundgesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Grundgesetz der Genossenkorporation Stans vom 9. Juni 1972/1. Februar 1973.

Das vorstehende Grundgesetz wurde an der Genossengemeinde vom 31. März 1993 angenommen.

Der Genossenkassier:

Josef Imboden

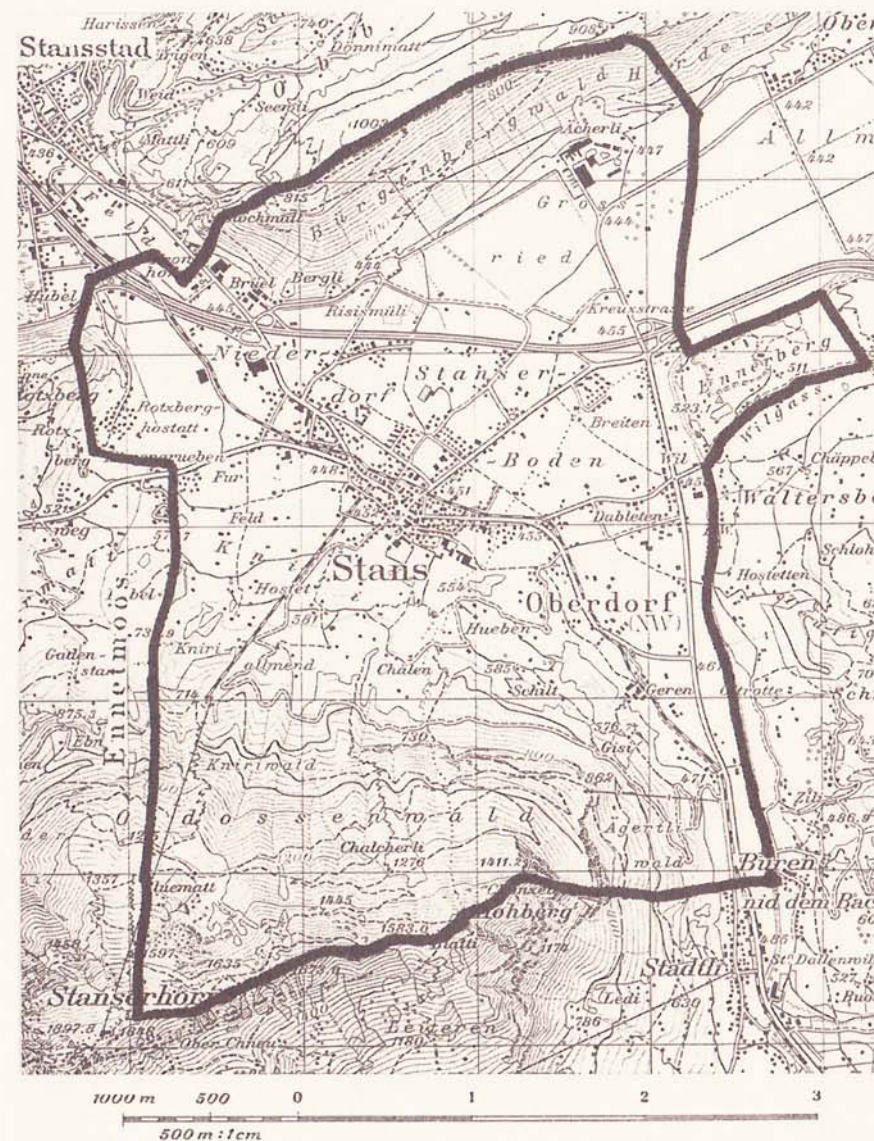
Der Genossenschreiber:

Werner Flury

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 685 vom 28. Juni 1993.

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner



Aequidistanz der Höhenkurven 20 m

Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie
vom 1.12.1992

**Gesetz
über das Korporationsbürgerrecht,
die Organisation und Verwaltung der Korporationen
sowie die Nutzung des Korporationsvermögens
(Korporationsgesetz)**

vom 26. April 1992

Die Korporationslandsgemeinde,
gestützt auf Art. 56 und 91 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens. Geltungsbereich

Als Korporationen im Sinne dieses Gesetzes gelten Genossenkorporationen, Ürttekorporationen und Ürten.

Art. 2

Die Korporationen ordnen und verwalten im Rahmen der Bestimmungen der Kantonsverfassung und dieses Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig. Selbständigkeit

Es steht ihnen frei, für ihre Organe die überlieferten Bezeichnungen zu verwenden.

Art. 3

Innerhalb des Kantonsgebietes bestehen die folgenden Korporationen: Bestand

Stans
Ennetmoos
Dallenwil
Stansstad
Büren nid dem Bach
Waltersberg
Buochs
Ennetbürgen
Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte)
Boden
Altzellen
Oberriickenbach

Beckenried
Hergiswil
Emmetten

Art. 4

Errichtung,
Auflösung
und Vereinigung

Die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen bedarf der Zustimmung der betroffenen Korporationsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Landrat.

Art. 5

Erlasse

Die Korporationsgemeinde erlässt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat ein Grundgesetz; dieses umschreibt im Rahmen der Gesetzgebung die Organisation und Verwaltung der Korporation.

Sie erlässt die zur Erfüllung der Korporationsaufgaben erforderlichen Verordnungen und Reglemente.

Art. 6

Aufgaben der
Korporationen

Die Korporationen haben das Korporationsvermögen im gegenwärtigen und zukünftigen Interesse der Korporationsbürger zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen.

Art. 7

Ergänzende
Bestimmungen

Soweit dieses Gesetz und das Grundgesetz der betreffenden Korporation keine Bestimmungen bezüglich der Wahl, der Zugehörigkeit, des Verfahrens sowie der Rechte und Pflichten der Korporationsbehörden enthalten, sind die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Behördegesetzes sinngemäss anwendbar.

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Art. 8

Erwerb
1. Voraus-
setzungen

Der Erwerb und die Beibehaltung des Korporationsbürgerrechts setzen voraus:

1. Führung des Namens eines Korporationsbürgerschlechts (Art. 9) aufgrund eines Kindesverhältnisses (Art. 10 oder Art. 11); sowie
2. Bürgerrecht der zuständigen politischen Gemeinde.

Korporationsbürgerinnen, die durch Heirat ihren angestammten Korporationsbürgernamen verlieren, sind weiterhin vollberechtigte Korporationsbürgerinnen der betreffenden Korporation.

Art. 9

Das Korporationsbürgerrecht wird durch folgende alte Nidwaldner Geschlechter vermittelt:

2. Korporations-
bürger-
geschlechter

Achermann, Agner, Ambauen, Amstad, Amstutz, Adacher, Baggenstos, Barmettler, Baumgartner, Berlinger, Bircher, Bläsi, Blättler, Blum, Bucher, Bünler, Businger, Christen, Denier, Denner, Dönni, Durrer, Engelberger, Ettlin, Feller, Filliger, Fischer, Flüeler, Flühler, Fluri, Flury, Frank, Gabriel, Gander, Gröbli, Gut, Hermann, Hug, Hummel, Huser, Imboden, Jann, Joller, Kaeslin, Käslin, Kaiser, Kayser, Keiser, Leuw, Liem, Liembd, Lussi, Mathis, Meyer, Murer, Näpflin, Niederberger, Odermatt, Peter, Rengger, Risi, Rothenfluh, Scheuber, Schmitter, Selm, Stalder, Stulz, Traxler, Vokinger, von Büren, von Holzen, von Matt, Wagner, Waser, Würsch, Wyrsh, Wymann, Zelger, Zibung, Zimmermann, Z'Rotz, Zrotz, Zumbach, Zumbühl.

Diese Aufzählung ist unter dem Vorbehalt anderer Nachweise abschliessend.

Jede Korporation bezeichnet in ihrem Grundgesetz die in ihrer Korporation vertretenen Korporationsbürgerschlechter beziehungsweise die Stämme der Korporationsbürgerschlechter.

Art. 10

Sind die Eltern miteinander verheiratet, erhält das Kind das Korporationsbürgerrecht des Vaters.

3. Abstammung

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind das Korporationsbürgerrecht der Mutter.

Ein unmündiges Kind erwirbt das Korporationsbürgerrecht des Vaters, der nachträglich die Mutter heiratet (Art. 259 ZGB); das gleiche gilt, wenn das Kind unverheirateter Eltern den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters erwirbt (Art. 271 Abs. 3 ZGB).

Art. 11

Das unmündige Adoptivkind erhält das Korporationsbürgerrecht des Adoptivvaters; bei einer Einzeladoption (Art. 264 b ZGB) erhält das unmündige Adoptivkind das Korporationsbürgerrecht des Adoptierenden.

4. Adoption

Verlust

Art. 12

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Korporationsbürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, verliert das Kind das vom aufgehobenen Kindesverhältnis hergeleitete Korporationsbürgerrecht.

Hat eine Person das Bürgerrecht der zuständigen politischen Gemeinde verloren oder hat sie darauf verzichtet, verliert sie das Korporationsbürgerrecht.

Ist eine Person aufgrund einer Namensänderung gemäss Art. 30 ZGB nicht mehr Träger eines Korporationsbürgernamens der betreffenden Korporation, verliert sie das Korporationsbürgerrecht.

Wieder-
einbürgerung

Art. 13.

Ist eine Person oder einer ihrer Vorfahren des Korporationsbürgerrechts verlustig gegangen, kann sie vom Korporationsrat die Wiedereinbürgerung verlangen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 8 erfüllt und im Kanton Nidwalden wohnt.

Feststellungs-
entscheid

Art. 14

Wenn es fraglich ist, ob eine Person das Korporationsbürgerrecht besitzt, hat der Korporationsrat auf Antrag oder von Amtes wegen einen Feststellungsentscheid zu erlassen.

Gegen den Feststellungsentscheid des Korporationsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KORPORATIONSBÜRGER

Meldepflicht
1. Grundsatz

Art. 15

Wer das Stimm- und Wahlrecht ausüben wil, hat sich bei seiner Korporation anzumelden.

Wer das Korporationsnutzungsrecht antreten will, hat sich vor dem 15. März des betreffenden Jahres anzumelden; die Korporation kann im Grundgesetz eine Einschussgebühr vorsehen.

Art. 16

Unterlässt eine Person die Anmeldung, ist sie nicht berechtigt, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben beziehungsweise den Korporationsnutzen geltend zu machen.

2. Verletzung

Art. 17

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht hat unter dem Vorbehalt von Art. 15 Abs. 1 jede im Korporationskreis wohnhafte Person, die das Korporationsbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und der nicht durch die kantonale Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 18

Personen, die das Korporationsbürgerrecht besitzen, bis zum 15. März das 25. Altersjahr erfüllt haben und im Korporationskreis wohnen (Art. 23–26 ZGB), sind unter dem Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 berechtigt, den Korporationsnutzen zu beziehen.

Korporations-
nutzen
1. allgemein

Sind beide Ehegatten nutzungsberechtigt, erhält jeder Ehegatte den Korporationsnutzen.

Art. 19

Hinterlässt eine nutzungsberechtigte Person Kinder, die im Korporationskreis wohnen, sind sie gemeinsam berechtigt, den Korporationsnutzen bis zum erfüllten 25. Altersjahr zu beziehen; Vollwaisen sind gemeinsam berechtigt, den Korporationsnutzen sowohl des nutzungsberechtigten Vaters als auch der nutzungsberechtigten Mutter bis zum erfüllten 25. Altersjahr zu beziehen.

2. Waisenkinder

Art. 20

Jede Korporation ist zuständig, im Grundgesetz die Bestimmungen betreffend die Bezugsberechtigung für den Korporationsnutzen zu erweitern.

3. Ergänzende
Bestimmungen

Art. 21

Personen, welche die Bestimmungen über die Berechtigung zum Bezug des Korporationsnutzens verletzen oder umgehen, hat der Korporationsrat das Recht zum Bezug des Korporationsnutzens des betreffenden Jahres ganz oder teilweise zu entziehen.

4. Entzug

IV. ORGANISATION

Art. 22

Korporations-
gemeinde
1. Aufgaben und
Zuständigkeit

Die Korporationsgemeinde ist das oberste Organ der Korporation; sie übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Korporationsverwaltung aus.

Sie ist zuständig für:

1. Erlass des Grundgesetzes sowie der erforderlichen Verordnungen und Reglemente gemäss Art. 5;
2. Wahl des Korporationsrates von drei bis sieben Mitgliedern und aus dessen Mitte den Korporationspräsidenten;
3. Wahl des Korporationsschreibers;
4. Wahl der Rechnungsrevisoren;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahresberichtes;
6. Bestimmung des Korporationsnutzens;
7. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Korporationsrates übersteigen;
8. Verfügung über Grundstücke (Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile an Grundstücken usw.) der Korporation sowie Beschlussfassung betreffend den Erwerb von Grundstücken;
9. alle weiteren Geschäfte, die durch das Grundgesetz oder durch Beschluss des Korporationsrates der Korporationsgemeinde zugewiesen werden.

Art. 23

2. Beschluss-
fassung

Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich bei folgenden Schlussabstimmungen:

1. Totalrevision oder Teilrevision des Grundgesetzes;
2. Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen;
3. Verfügung über Grundstücke.

Die Beschlüsse der Korporationsgemeinde werden in allen übrigen Fällen mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften sowie bei Verordnungen und Reglementen gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 24

Der Korporationsrat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Korporation; er vertritt die Korporation nach aussen.

Korporationsrat

Er ist für alle Korporationsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Korporation zugewiesen werden.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Einberufung der Korporationsgemeinde;
2. Vorbereitung aller Geschäfte, die von der Korporationsgemeinde zu behandeln sind;
3. Feststellung des Korporationsbürgerrechts und Wiedereinbürgerung;
4. Verwaltung des Korporationsvermögens und Verfügung darüber im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
5. Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
6. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
8. Wahl von Kommissionen für bestimmte Verwaltungszweige sowie für die Vorbereitung einzelner Geschäfte.

Art. 25

Der Korporationspräsident leitet die Tätigkeit des Korporationsrates.

Korporations-
präsident

Er ist zuständig für:

1. Leitung der Korporationsgemeinde und der Sitzungen des Korporationsrates;
2. Erlass von Präsidialverfügungen:
 - a) sofern unverzüglich Massnahmen zu treffen sind und die Einberufung einer Sitzung des Korporationsrates nicht möglich ist;
 - b) bei Geschäften von geringer Bedeutung.

Der Korporationsrat ist an der nächstfolgenden Sitzung über die Präsidialverfügungen in Kenntnis zu setzen; er kann sie aufheben.

V. VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS

Art. 26

Korporations-
vermögen
1. Begriff

Das Korporationsvermögen besteht aus Grundstücken, Wertschriften und dem Erlös von Vermögensteilen.

Es untersteht hinsichtlich des Eigentums dem Zivilrecht; die Verwaltung und Nutzung des Korporationsvermögens richtet sich nach der Korporationsgesetzgebung.

Art. 27

2. Erhaltung

Das Korporationsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; es darf in keinem Fall an die Korporationsbürger verteilt werden.

Die Ausrichtung eines Korporationsnutzens darf nur beschlossen werden, wenn die Bestandesrechnung des Vorjahres keinen Bilanzfehlbetrag ausweist und wenn die Korporation in der Lage ist, die Investitionen mittelfristig in angemessener Weise selber zu finanzieren und zu amortisieren.

Eine unentgeltliche Abtretung von Grundstücken, Dienstbarkeiten oder Grundlasten an Korporationsbürger oder Dritte ist unzulässig; vorbehalten bleiben Zuwendungen im öffentlichen Interesse.

Art. 28

Verfügung über
Grundstücke der
Korporation
1. Zulässigkeit

Die Verfügung über Grundstücke (Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile an Grundstücken usw.) ist nur zulässig:

1. für die Erfüllung öffentlicher Zwecke;
2. für Bauplätze;
3. für kleinere Arrondierungen;
4. für gleichwertigen Grundstückabtausch.

Verfügungen über Grundstücke im Ausmass von mehr als 1000 m² sind unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat zulässig, wenn es im allgemeinen Interesse steht.

Art. 29

2. Zuständigkeit

Für die Verfügung über ein Grundstück der Korporation ist die Korporationsgemeinde zuständig.

Art. 30

Der Erlös aus Verfügungen über Grundstücke der Korporation ist so zu verwenden, dass die Erhaltung des Korporationsvermögens nicht beeinträchtigt wird.

3. Erlös

VI. AUFSICHT DES KANTONS

Art. 31

Die Korporationen stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons.

Allgemein

Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat; vorbehalten bleiben die Befugnisse des Landrates gemäss Art. 4.

Art. 32

Die Befugnisse des Regierungsrates bei vorschriftswidrigen Zuständen richten sich sinngemäss nach Art. 207–211 des Gemeindegesetzes.

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 33

Gegen Beschlüsse des Korporationsrates und der Korporationsgemeinde kann wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Gesetzgebung der betreffenden Korporation sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerde

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine bestimmte Handlung, ist sie binnen 20 Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen; in andern Fällen ist sie solange zulässig, als ein rechtliches oder tatsächliches schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers besteht.

Ansprüche sachenrechtlicher oder ähnlicher Art entscheidet, unter Ausschluss der Beschwerde an den Regierungsrat, der Zivilrichter.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Korporations-
bürgerrecht
verheirateter,
verwitweter oder
geschiedener
Schweizerinnen

Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Schweizerinnen, die aufgrund des bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Artikels 161 ZGB das Bürgerrecht der betreffenden politischen Gemeinde verloren haben, besitzen weiterhin das Korporationsbürgerrecht, das sie als ledig hatten.

Art. 35

Korporations-
bürgerrecht von
Personen, die
adoptiert wurden.

Personen, die aufgrund der seit dem 1. April 1973 geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) adoptiert worden sind oder deren Adoption den neuen Bestimmungen (Art. 264–269 c ZGB; Art. 57 Abs. 5 Bürgerrechtsgesetz) unterstellt worden ist, haben gemäss Art. 11 das Korporationsbürgerrecht des Adoptierenden erworben.

Art. 36

Anspruch auf den
Korporations-
nutzen

Personen, die gemäss Art. 18 und Art. 19 neu berechtigt sind, den Korporationsnutzen zu beziehen, können diesen Anspruch erstmals für das Nutzungsjahr 1993 geltend machen.

Art. 37

Rechtskraft

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Korporationslandsgemeinde in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 9. Mai 1875 betreffend die Korporationsnutzung.

Wil an der Aa, den 26. April 1992

Der Landammann
Hanspeter Käslin

Der Landschreiber:
Karl Christen

DIE GENOSSENVÖGTE SEIT 1741

1741	Joseph Zelger, in der Bitzi, Landschätzer	1824	Joseph Alois Lussy
1745	Hans Melcher von Büren	1826	Franz Joseph Lussi, Ratsherr
1749	Lorenz Odermatt, Aawasservogt	1830	Maria Lussy, Landsfährnrich
1755	Jacob Zelger, am Rotzberg	1832	Melchior Laurenz Odermatt
1759	Hans Melcher Odermatt, Breiten	1836	Anton Lussi, Aawasservogt
1763	Niclaus Remigi von Matt	1842	Caspar Zelger, Ottiken, Ratsherr
1767	Jost Remigi Lussi	1844	Melchior Businger
1769	Bonaventura Lussi	1868	Caspar Zelger, Ratsherr
1771	Caspar Remigi von Büren, Landschätzer	1870	Josef Alois Lussi
1773	Melchior Josef von Büren, Dorfvogt	1874	Maria Zelger, Ratsherr
1775	Niclaus Zelger	1876	Caspar Vokinger, Hauptmann
1777	Joseph Rengger	1880	Karl Lussi, Ratsherr
1779	Franz von Matt, Aawasservogt	1884	Balthasar Flury, Ratsherr
1783	Fidel Lussi, Ratsherr	1888	Josef Durrer, Ratsherr
1787	Remigi Zelger	1892	Josef Gut, Feld
1789	Johann Melchior Odermatt, Ratsherr	1896	Melchior Gut, Ratsherr
1792	Caspar Joseph Lussi	1900	Josef Lussi
1794	Caspar Remigi von Büren, Ratsherr	1904	Arnold Odermatt, Ratsherr
1796	Victor Joseph Lussi	1908	Balz Flury, Ratsherr
1797	Melchior von Büren, Ratsherr	1912	Karl Lussi, Ratsherr
1799	Sebastian Odermatt	1914	Albert Rengger
1803	Franz Odermatt, Ratsherr	1919	Josef Businger, Schreinermeister
1807	Aloys Lussy	1922	Josef Zelger, Ratsherr
1811	Joseph Remigi Zelger, Obervogt	1929	Walter Lussi, Ratsherr, Oberdorf
1814	Franz Keiser, Kirchmeier	1935	Arnold Lussi, Schreinermeister
1816	Caspar von Matt, Ratsherr	1938	Eduard Lussi, Ratsherr
1818	Remigi Zelger	1944	Walter Lussi, Ratsherr
1820	Carl Odermatt, Ratsherr	1953	Karl Durrer, Ratsherr
		1965	Arnold Businger, Landrat
		1978	Remigi Lussi, Landrat
		1993	Josef Imboden, Bankkassier

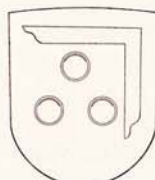
DIE FAMILIENWAPPEN DER GENOSSENKORPORATION STANS

1373



Bläsi

1501



Blättler

1396



Businger

1470



Durrer

In Rot ein silbernes, grosses «Z», beseitet von zwei goldenen, sechszackigen Sternen.

In Blau ein silberner Fisch, überhöht von drei goldenen, sechszackigen Sternen.

1615



Fischer

1684



Flury

1571



Gut

1500



Imboden

In Rot ein goldenes Andreaskreuz.

In Gold ein roter, steigender Löwe, darüber in schwarzem Schildhaupt drei silberne, schwarz behänderte Kugeln.

1507



Kaiser/Kayser

1538



Leuw

1501



Lussi/Lussy

1512



von Matt

In Gold auf grünem Dreiberg ein silbernes Lamm, das ein grünes Kleeblatt im Vorderlauf trägt.

In Rot ein goldener steigender Löwe.

In Blau auf grünem Dreiberg ein silbernes Lamm mit goldener Gloriole und einer roten Kreuzfahne im Vorderlauf (Agnus Dei).

Der Schild ist schräg rechts durch einen goldenen Pfeil geteilt. In der oberen Hälfte in Rot ein aufsteigender, goldener Löwe. Die untere Hälfte ist von Blau und Gold schräg links geteilt.

1608



Odermatt

1585



Rengger

1490



Vokingger

1523



Zelger

In Grün ein silbernes, fussgesparptes Kreuz, beseitet von zwei goldenen, fünfzackigen Sternen.

In Blau ein silbernes, grosses «S», überhöht von einem silbernen Stern.

In Blau auf grünem Schildfuss schreitender Schimmel, überhöht von drei goldenen Lilien.

In Silber ein roter, wachsender Stier aus grünem Dreiberg, überhöht von einem goldenen, sechszackigen Stern.

1572



Zumbach

In rotem Schild ein silbernes (weisses) Antoniuskreuz, darüber ein silberner (weisser) Balken. Das Kreuz ist beseitet von zwei goldenen (gelben) sechszackigen Sternen.

IM BESITZE
DER GENOSSENKORPORATION STANS
SICH BEFINDLICHE GRUNDSTÜCKE
PER 1. JANUAR 1994

Gemeinde Stans	Liegenschaft Rohrhuisli Liegenschaft Oeltrotte Liegenschaft Kniriallmend Landparzellen Stanserallmend, Grossried, Eichli, Galgenried Rieden, 68 000 m ² Schwybogen, 21 000 m ² Kalcherlialp Hotel Engel Wohnhaus Schmiedgasse 42 Bürgenbergwald Kniriwald
Gemeinde Oberdorf	Liegenschaft Oberdörfer-Allmend Landparzellen Wilerallmend, Klein Dableten, 11 071 m ² Rüteli-, Schilt-, Grummelen-, Aegertli- und Wolfboden-Wald Liegenschaft Wydächerli
Gemeinde Dallenwil	Alp Oberkneu in Wiesenberg
Gemeinde Wolfenschiessen	Liegenschaft Ennetacher
Gemeinde Ennetmoos	Spichermattnried
Kanton Luzern	Liegenschaft Ronhof in Ligschwil bei Hochdorf Liegenschaft Soppensee in Buttisholz Liegenschaft Ibenmoos in Hohenrain